

HINWEISE

Gesetzliche Grundlage

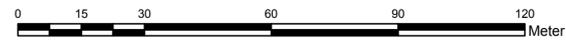
Für diesen Bebauungsplan sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, anzuwenden.

Einziehungsverfügung

Für die bisher dem öffentlichen Verkehr gewidmete öffentliche Verkehrsfläche wird gem. § 8 Nds. Straßengesetz verfügt, dass die Einziehung mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes eintritt.

Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Meppen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2014



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf:

- Die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVerMG)

Textliche Festsetzungen

1. Sockelhöhe

Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,50 m über der endgültig ausgebauten Straße betragen, gemessen in der Mitte der Straße und in der Mitte der Straßenfront des Gebäudes.

2. Versickerung von Dach- u. Oberflächenwasser

Das auf den Grundstücken anfallende als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser ist richtliniengemäß zu versickern. Die befestigten Außenflächen der Baugrundstücke sind so zu gestalten, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf der Fläche selbst oder im unbefestigten Seitenbereich auf dem jeweiligen Grundstück gewährleistet ist.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs.3, § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Meppen diese 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Stadt Meppen
 Meppen, den 22.02.2017

(L.S.)

gez. Knurbein
 Bürgermeister

Verfahrensvermerke :

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. §2 Abs.1 BauGB am 01.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 dem Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt. Den von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit ist in der Zeit vom 11.10.2016 bis zum 11.11.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Meppen, den 22.02.2017

(L.S.)

gez. Knurbein
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Meppen hat diese 7. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 in seiner Sitzung am 21.02.2017 als Satzung (§ 10 und § 13 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Meppen, den 22.02.2017

(L.S.)

gez. Knurbein
 Bürgermeister

Bekannt gemacht gem. § 10 Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB am 15.03.2017 im Amtsblatt Nr. 8 für den Landkreis Emsland. Diese 7. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 ist damit am 15.03.2017 rechtsverbindlich geworden.

Meppen, den 16.03.2017

(L.S.)

gez. Giese
 Bürgermeister i.A.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser 7. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs.1 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes -nicht- geltend gemacht worden.

Meppen, den 02.08.2018.....

(L.S.)

gez. Giese.....
 Bürgermeister i.A.

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

-  Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 6 BauGB)
-  Flächen für den Gemeinbedarf Baufenster (überbaubare Flächen) (§ 5 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 6 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung

- GRZ 0,6 Grundflächenzahl, Höchstmaß
- II Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
- a abweichende Bauweise (i. S. der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von max. 85 m zulässig)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

-  Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen (§ 5 (2) Nr. 2 Buchstabe a und (4), § 9 (1) Nr. 5 und (6) BauGB)

-  Kindertagesstätte

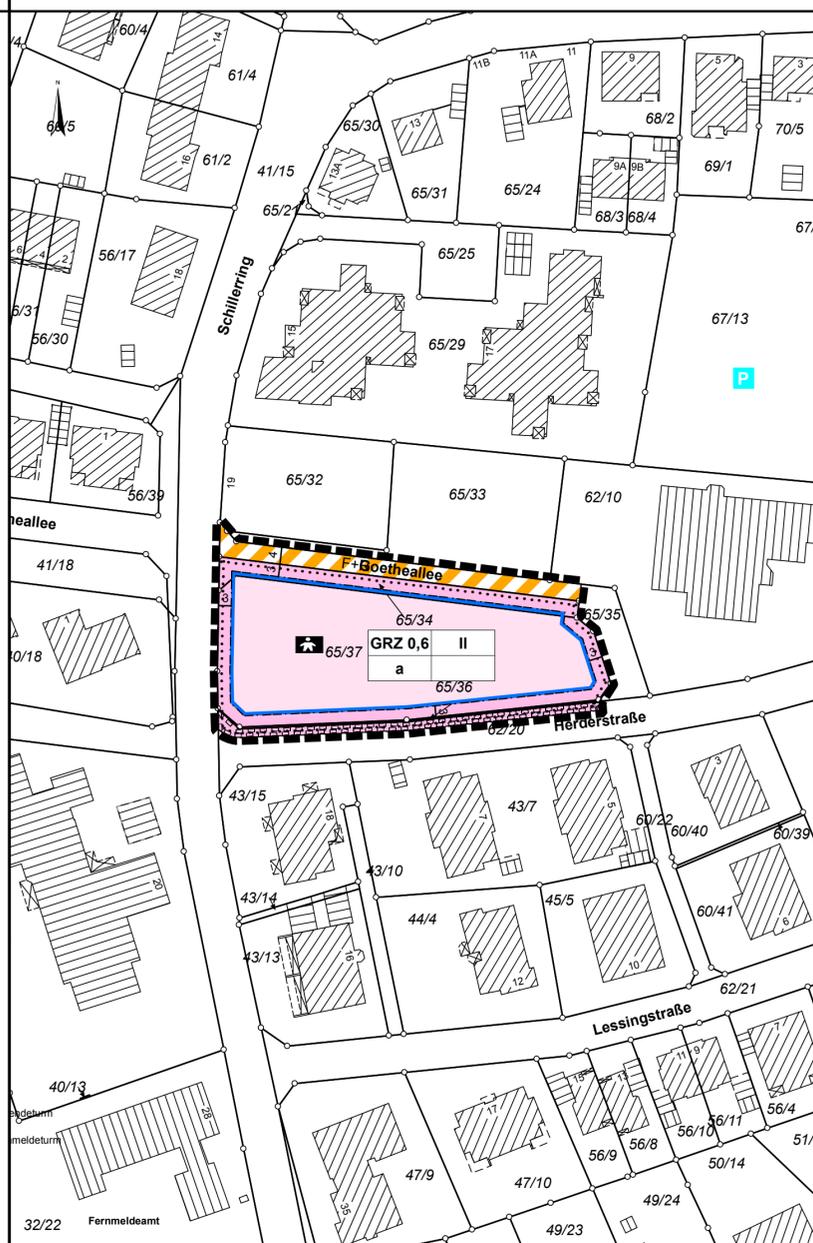
5. Verkehrsflächen

-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- F+R Fuß- und Radweg

6. Sonstige Planzeichen

-  Mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belastende Flächen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Baugebiet: „Esterfeld Mitte - Ost“		
Plan Nr. 18	7. Änderung (gem. §13 BauGB)	Maßstab 1:1000
Aufgestellt durch: Stadt Meppen, Fachbereich Stadtplanung		
Projektverantwortung: gez. Giese		Projektbearbeitung: gez. Scherp